

## Preisblatt Fernwärmeversorgung der AFK-Geothermie GmbH

Anlage 3 zum Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag  
 Anlage 3 zum Erweiterungs- und Wärmelieferungsvertrag

Die aktuell gültigen Bruttopreise (Stand 01.10.2021) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind gerundet. Bei Änderung der Umsatzsteuer werden die Bruttopreise angepasst.

### § 1 Baukostenzuschuss (BKZ)

Der BKZ wird für jeden Hausanschluss gesondert berechnet. Er dient der teilweisen Abdeckung der Kosten des Fernwärmeverteilsnetzes.

Der aktuelle BKZ, gültig vom 01.10.2021 bis 30.09.2022 beträgt für:

#### 1.1 Gebäude im Baubestand und Neubauten in diesem Bereich:

Anschlussleistung in kW	BKZ netto	BKZ incl. 19 % USt.
bis 15 kW	2.792,44 EUR	3.323,00 EUR
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	139,62 EUR/kW	166,15 EUR/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	69,81 EUR/kW	83,07 EUR/kW

#### 1.2 Gebäude deren Hausanschluss nach dem 30.09.2012 errichtet werden und nicht unter Ziffer 1.1. fallen:

Anschlussleistung in kW	BKZ netto	BKZ incl. 19 % USt.
bis 15 kW	5.585,07 EUR	6.646,23 EUR
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	174,55 EUR/kW	207,71 EUR/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	80,28 EUR/kW	95,53 EUR/kW

Die Zuordnung zu Ziffer 1.1 oder 1.2 wird von der AFK-Geothermie GmbH verbindlich festgelegt. Ziffer 1.1. enthält nur eine allgemeine Bezeichnung und keine Definition.“

### § 2 Hausanschlusskosten (HAK)

Die HAK dienen zur Finanzierung der Herstellung eines Hausanschlusses (Hausanschluss-Leitungen und Wärme-Übergabestation). Sie setzen sich aus einer Pauschale und einem nach Aufwand berechneten Kostenteil pro Hausanschluss zusammen. Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses oder der Anschlussoption außerhalb des vorgesehenen Bauabschnittes sowie die Kosten für Veränderungen eines Hausanschlusses infolge wirtschaftlicher Betriebsführung oder auf

Veranlassung des Kunden oder bei Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Entfernung des Hausanschlusses, ohne dass ein Fall der Duldung gemäß § 3.6 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Anschluss-/Erweiterungs- und Wärmelieferungsvertrages vorliegt, richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Gleiches gilt für die Veränderung einer Anschlussoption auf Veranlassung des Kunden sowie bei Entfernung der Anschlussoption, ohne dass ein Fall der Duldung gemäß § 3.4 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Anschluss-Optionsvertrages vorliegt.

## 2.1 Pauschale für die HAK

Die aktuelle Pauschale für die HAK, gültig vom 01.10.2021 bis 30.09.2022, errechnet sich wie folgt:

Anschlussleistung in kW	HAK netto	HAK incl. 19 % USt.
bis 15 kW	5.584,88 EUR	6.646,01 EUR
zuzüglich für jedes weitere kW über 15 kW	17,45 EUR/kW	20,77 EUR/kW
zuzüglich für jedes weitere kW über 150 kW	17,45 EUR/kW	20,77 EUR/kW

In den pauschalen HAK sind folgende Leistungen enthalten:

- Bis zu 15 Tm (Trassenmeter) isolierter Hausanschluss-Leitung (Vor- und Rücklauf) sowie
- Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkel und Verbindungen auf dem Grundstück des Kunden innerhalb und außerhalb (im Erdreich) des Gebäudes bis zur Wärme-Übergabestation einschließlich der notwendigen Erdarbeiten (außer befestigte Flächen) und des Wiederverfüllens und der Verdichtung. Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung der isolierten Rohrleitungen auf Putz ohne Verkleidung.
- Mauerdurchführungen beider Rohrleitungen einer Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad,
- Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und
- Wiederherstellung der Kelleraußenwand.

Nicht enthalten sind:

- Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten.

In den pauschalen HAK sind ferner folgende Leistungen enthalten:

- Wärme-Übergabestation mit Wärmetauscher,
- Regelventil, Regelung, Wärmemengenzähler und
- weitere Armaturen einschließlich Installation, Inbetriebnahme und Einweisung des Kunden,
- Beseitigung von anfallenden Abfällen sowie
- Besenreinigung der Kellerräume.

Nicht enthalten sind:

- der Anschluss der Kundenanlage an die Wärme-Übergabestation,

- die Demontage einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.) und
- eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage.

## 2.2 Nach Aufwand berechneter Kostenteil der HAK

Folgende Leistungen sind nicht in der Pauschale für die HAK enthalten und werden nach Aufwand berechnet:

### 2.2.1 Mehrlängen über 15 Tm Hausanschluss-Leitung auf dem Grundstück

#### a) Im Erdreich verlegte Leitungen:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen incl. 19 % USt.
DN 25	251,32 €/Tm	299,07 €/Tm
DN 32	265,28 €/Tm	315,68 €/Tm
DN 40	279,24 €/Tm	332,30 €/Tm
DN 50	293,20 €/Tm	348,91 €/Tm
DN 65	321,12 €/Tm	382,13 €/Tm
DN 80	349,05 €/Tm	415,37 €/Tm
DN 100	390,93 €/Tm	465,21 €/Tm
DN 125	460,74 €/Tm	548,28 €/Tm
DN 150	572,44 €/Tm	681,20 €/Tm
Größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

#### b) Innerhalb von Gebäuden verlegte Leitungen:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen incl. 19 % USt.
DN 25	195,46 €/Tm	232,60 €/Tm
DN 32	209,43 €/Tm	249,22 €/Tm
DN 40	223,39 €/Tm	265,83 €/Tm
DN 50	237,35 €/Tm	282,45 €/Tm
DN 65	265,28 €/Tm	315,68 €/Tm
DN 80	293,2 €/Tm	348,91 €/Tm
DN 100	321,12 €/Tm	382,13 €/Tm
DN 125	349,05 €/Tm	415,37 €/Tm
DN 150	418,86 €/Tm	498,44 €/Tm
Größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

c) Die Kosten werden pro Trassenmeter (Tm), also für Vor- und Rücklauf, erhoben. Zur Abrechnung werden die Mehrlängen auf volle 10 cm gerundet.

d) vorstehende Preise für Mehrlängen sind gültig vom 01.10.2021 bis 30.09.2022.

### 2.2.2 Befestigte Flächen

Wird der Ausbau und die Wiederherstellung befestigter Oberflächen (Asphaltdecken, Gehwegplatten, Pflastersteine) durch die AFK durchgeführt, fallen folgende Kosten an (aktuelle Preise, gültig vom 01.10.2021 bis 30.09.2022):

Nennweite	Befestigte-Flächen netto	Mehrlängen incl. 19 % USt.
DN 25	223,39 €/Tm	265,83 €/Tm
DN 32	251,32 €/Tm	299,07 €/Tm
DN 40	279,24 €/Tm	332,30 €/Tm
DN 50	307,16 €/Tm	365,52 €/Tm
DN 65	335,08 €/Tm	398,75 €/Tm
DN 80	363,01 €/Tm	431,98 €/Tm
DN 100	390,93 €/Tm	465,21 €/Tm
DN 125	418,86 €/Tm	498,44 €/Tm
DN 150	474,70 €/Tm	564,89 €/Tm
Größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

### 2.2.3 Erschwernisse

a) Nicht enthalten in den pauschalen HAK sind sonstige Erschwernisse, z.B. die Beseitigung von Hindernissen wie alte Fundamente, Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, zu schonende Bepflanzungen, Umlegung anderer Leitungen usw.

b) Nicht enthalten in den pauschalen HAK sind weiterhin Wiederherstellungen, z.B. von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.).

c) Soweit die in a) und b) aufgeführten Arbeiten von der AFK übernommen werden, sind sie vom Kunden gesondert nach Aufwand zu bezahlen. Die AFK ist berechtigt, eine Erstattung der Selbstkosten, d.h. der Herstellkosten zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlags zu verlangen.

Wenn die Selbstkosten nicht ermittelt oder nicht zugeordnet werden können oder der Aufwand für die Ermittlung unangemessen hoch ist, wird für jede durch Erschwernisse erforderliche angefangene halbe Arbeitsstunde pro Arbeiter eine Vergütung von 41,88 EUR (netto) bzw. 47,99 EUR (brutto, inkl. 19 % USt.) in Rechnung gestellt. Materialkosten werden zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlags gesondert erhoben.

Werden die Arbeiten auf Verlangen des Kunden bei Bodenfrost von mehr als 10 cm Tiefe ausgeführt, wird ein Zuschlag von 97,04 EUR/Rohrmeter (netto) bzw. 115,48 EUR (brutto, inkl. 19 % USt.) erhoben.

## § 3 Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Grundpreis (GP = verbrauchsunabhängiges Entgelt abhängig

von der zur Verfügung zu stellenden maximalen Wärmeleistung pro Hausanschluss) und dem Arbeitspreis (AP = verbrauchsabhängiges Entgelt abhängig von der gelieferten Wärmemenge) zusammen.

### 3.1 Grundpreis (GP)

Der aktuelle GP, gültig vom 01.10.2021 bis 30.09.2022, beträgt:

Wärmelieferleistung in kW	GP netto	GP incl. 19 % USt.
bis 15 kW	475,05 EUR/a	565,31 EUR/a
zuzüglich für jedes weitere kW bis 100 kW	31,67 EUR/(kW*a)	37,69 EUR/(kW*a)
zuzüglich für jedes weitere kW ab 100 kW	26,60 EUR/(kW*a)	31,65 EUR/(kW*a)

### 3.2 Arbeitspreis (AP)

Der aktuelle AP, gültig vom 01.10.2021 bis 30.09.2022, beträgt:

Verbrauchsmenge in MWh/a	AP netto	AP incl. 19 % USt.
bis 500 MWh/a	61,15 EUR/MWh (= 6,115 ct/kWh)	72,77 EUR/MWh (= 7,277 ct/kWh)
zuzüglich für jede weitere MWh ab 500 MWh/a	48,08 EUR/MWh (= 4,808 ct/kWh)	57,22 EUR/MWh (= 5,722 ct/kWh)

### 3.3 Kleinverbrauchstarif für GP und AP

Für Abnehmer bis 15 kW mit geringem Wärmeverbrauch gelten folgende Wärmepreise.

Die aktuellen Preise, gültig vom 01.10.2021 bis 30.09.2022, betragen:

Preise	Netto	incl. 19 % USt.
Grundpreis GP	237,53 EUR/a	282,66 EUR/a
Arbeitspreis AP	79,50 EUR/MWh (= 7,950 ct/kWh)	94,61 EUR/MWh (= 9,461 ct/kWh)

Die Eingruppierung in den für den Kunden jeweils günstigeren Tarif erfolgt in jedem Abrechnungszeitraum automatisch. Zur Erklärung: Der Kleinverbrauchstarif ist nur gültig für Kunden, die im Abrechnungszeitraum Wärme bezogen haben. **Der Kleinverbrauchertarif entfällt für Wärmelieferverträge die ab dem 1.10.2021 geschlossen werden.**

## § 4 Preisanpassungsklauseln

Die AFK ist zur Änderung der Preise (BKZ, HAK und Wärmepreis) nach den nachstehenden Regelungen berechtigt. Die gesetzliche Umsatzsteuer, die zusätzlich zu den Nettopreisen geschuldet ist, kann entsprechend der Regelung in § 5 angepasst werden.

#### 4.1 BKZ und HAK

##### 4.1.1 maßgebliche Preise

Für den BKZ und die HAK sind die im Zeitpunkt des Baubeginns der Anschlussarbeiten auf dem Kundenanwesen geltenden Preise maßgeblich, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Baubeginn mehr als vier Monate liegen.

Für die HAK sind bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, die Preise maßgeblich, die im Zeitpunkt der Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder der Veranlassung des Kunden gelten.

##### 4.1.2 Änderung von BKZ und HAK

Der BKZ sowie die HAK ändern sich zu 50 % wie der Preisindex für die Bauwirtschaft (Tiefbau: Straßenbau, Ortskanäle, Brücken im Straßenbau) und zu 50 % wie der Index der tariflichen Stundenverdienste im Baugewerbe.

Der BKZ erhöht und ermäßigt sich damit nach nachfolgender Formel:

$$BKZ = BKZ_0 \cdot \left( 0,5 \cdot \frac{Bau}{Bau_0} + 0,5 \cdot \frac{LohnBau}{LohnBau_0} \right)$$

Die HAK (pauschaler und Aufwands-Anteil) erhöhen und ermäßigen sich jeweils nach nachfolgender

Formel:

$$HAK = HAK_0 \cdot \left( 0,5 \cdot \frac{Bau}{Bau_0} + 0,5 \cdot \frac{LohnBau}{LohnBau_0} \right)$$

##### 4.1.3 Erläuterung der Faktoren

Es bedeuten: HAK, BKZ

Hausanschlusskosten, Baukostenzuschuss im Anpassungszeitpunkt

##### **HAK<sub>0</sub>, BKZ<sub>0</sub>**

Basis-Hausanschlusskosten, Basis-Baukostenzuschuss gemäß § 4.1.4 Basis

##### Bau

Durchschnitt der vierteljährlichen Preisindizes in der Zeit vom 3. Quartal des dem Anpassungszeitraum vorangegangenen Jahres bis zum 2. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Neubau in konventioneller Bauart einschließlich Umsatzsteuer, sonstige Bauwerke, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau); Straßenbau, Brücken im Straßenbau und Ortskanäle; Fachserie 17, Reihe 4, gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Code 61261-0004, Preisbasis 2015 = 100.

**Bau.**

Basis-Preis-Index für Baupreise Tiefbau wie vor, Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum 3. Quartal 2006 bis 2. Quartal 2007, das sind 83,18 Punkte, Preisbasis 2015=100.

**LohnBau**

Durchschnitt der Vierteljahresindizes in der Zeit vom 3. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum 2. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes der Verdienste und Arbeitskosten, Fachserie 16, Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifiedienste und Arbeitszeiten, lange Reihe, 1. Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, früheres Bundesgebiet, Baugewerbe (1.2.1,FB-Std.-Vj, Spalte F, Preisbasis 2020 = 100.

**LohnBau.**

Basis-Lohnindizes wie vor, Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum 3. Quartal 2007 bis 2. Quartal 2008, das sind 75,08 Punkte, Preisbasis 2020 = 100.

4.1.4 Basis

Die Basis-Baukostenzuschüsse betragen:

Anschlussleistung in kW	BKZ netto	BKZ incl. 19 % USt.
bis 15 kW	2.000,00 EUR	2.380,00 EUR
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	100,00 EUR/kW	119,00 EUR/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	50,00 EUR/kW	59,50 EUR/kW

Die pauschalen Basis-HAK betragen:

Anschlussleistung in kW	HAK netto	HAK incl. 19 % USt.
bis 15 kW	4.000,00 EUR	4.760,00 EUR
zuzüglich für jedes weitere kW über 15 kW	12,50 EUR/kW	14,88 EUR/kW

Die Basis-HAK für Mehrlängen betragen:

a) Im Erdreich verlegte Leitungen:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen incl. 19 % USt.
DN 25	180,00 EUR/Tm	214,20 EUR/Tm
DN 32	190,00 EUR/Tm	226,10 EUR/Tm
DN 40	200,00 EUR/Tm	238,00 EUR/Tm

DN 50	210,00 EUR/Tm	249,90 EUR/Tm
DN 65	230,00 EUR/Tm	273,70 EUR/Tm
DN 80	250,00 EUR/Tm	297,50 EUR/Tm
DN 100	280,00 EUR/Tm	333,20 EUR/Tm
DN 125	330,00 EUR/Tm	392,70 EUR/Tm
DN 150	410,00 EUR/Tm	487,90 EUR/Tm

b) Innerhalb von Gebäuden verlegte Leitungen:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen incl. 19 % USt.
DN 25	140,00 EUR/Tm	166,60 EUR/Tm
DN 32	150,00 EUR/Tm	178,50 EUR/Tm
DN 40	160,00 EUR/Tm	190,40 EUR/Tm
DN 50	170,00 EUR/Tm	202,30 EUR/Tm
DN 65	190,00 EUR/Tm	226,10 EUR/Tm
DN 80	210,00 EUR/Tm	249,90 EUR/Tm
DN 100	230,00 EUR/Tm	273,70 EUR/Tm
DN 125	250,00 EUR/Tm	297,50 EUR/Tm
DN 150	300,00 EUR/Tm	357,00 EUR/Tm

Die Basis-HAK für befestigte Flächen betragen:

Nennweite	Befestigte Flächen netto	Mehrlängen incl. 19 % USt.
DN 25	160,00 EUR/Tm	190,40 EUR/Tm
DN 32	180,00 EUR/Tm	214,20 EUR/Tm
DN 40	200,00 EUR/Tm	238,00 EUR/Tm
DN 50	220,00 EUR/Tm	261,80 EUR/Tm
DN 65	240,00 EUR/Tm	285,60 EUR/Tm
DN 80	260,00 EUR/Tm	309,40 EUR/Tm
DN 100	280,00 EUR/Tm	333,20 EUR/Tm
DN 125	300,00 EUR/Tm	357,00 EUR/Tm
DN 150	340,00 EUR/Tm	404,60 EUR/Tm

## 4.2. Wärmepreis

### 4.2.1 GP

Der GP ändert sich zu 6,23 % wie der Preisindex für Strom. Er ändert sich zu 69,43 % wie der Preisindex für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte der Gruppe Kessel und Behälter (ohne Dampfkessel) (InvestGKB) und zu 24,34 % wie der Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe. Der GP zum Anpassungszeitpunkt errechnet sich nach nachfolgender Formel:



$$GP = GP_0 \cdot \left( 0,0623 \cdot \frac{Str}{Str_0} + 0,6943 \cdot \frac{InvestGKB}{InvestGKB_0} + 0,24,34 \cdot \frac{Lohn}{Lohn_0} \right)$$

Diese Preisanpassungsklausel gilt auch für den GP des Kleinverbrauchstarifs.

#### 4.2.2 Arbeitspreis (AP)

Der AP ändert sich zu 6,27 % entsprechend der Preisentwicklung von leichtem Heizöl (HEL – Heizöl exraleicht), zu 8,07 % entsprechend der Preisentwicklung von Strom, zu 37,06 % entsprechend der Preisentwicklung von Erdgas, zu 48,6 % wie der Preisindex für Fernwärme.

Der AP zum Anpassungszeitpunkt errechnet sich nach nachfolgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot \left( 0,0627 \cdot \frac{HEL}{HEL_0} + 0,0807 \cdot \frac{Str}{Str_0} + 0,3706 \cdot \frac{Gas}{Gas_0} + 0,486 \cdot \frac{Wärme}{Wärme_0} \right)$$

Diese Preisanpassungsklausel gilt auch für den AP des Kleinverbrauchstarifs.

#### 4.2.3 Erläuterung der Faktoren

Es bedeuten:

GP, AP

Grundpreis, Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

GP<sub>0</sub>, AP<sub>0</sub>

Basis-Grundpreis, Basis-Arbeitspreis gemäß § 4.2.4

Gas

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Erdgas (Verteilung) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 631, GP-Nr. 352, Preisbasis 2015 = 100

Gas<sub>0</sub>

Basis-Preis-Index für Erdgas wie vor, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Juli 2007 bis Juni 2008, das sind 88,54 Punkte, Preisbasis 2015 = 100.

HEL

Durchschnittspreis der Monatswerte in der Zeit vom Juli des dem Anpassungszeitpunkt voran-

gegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Mineralölerzeugnisse, leichtes Heizöl, bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungsbeitrag, Berichtsort München, ohne Umsatzsteuer, in EUR/hl.

HEL<sub>0</sub>

Basis-Preis für leichtes Heizöl wie vor, Durchschnittspreis im Zeitraum Juli 2007 bis Juni 2008, das sind 60,04 EUR/hl.

InvestGKB

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte der Gruppe Kessel und Behälter (ohne Dampfkessel) für Zentralheizung, Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 252, lfd. Nr. 319, Preisbasis 2015 = 100.

InvestGKB<sub>0</sub>

Basis-Preis-Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Kessel und Behälter (ohne Dampfkessel) für Zentralheizung wie vor, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Juli 2007 bis Juni 2008, das sind 89,06 Punkte, Preisbasis 2015 = 100.

Lohn

Durchschnitt der Vierteljahresindizes in der Zeit vom 3. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum 2. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes der Verdienste und Arbeitskosten, Fachserie 16, Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifiedienste und Arbeitszeiten lange Reihe, 1. Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, früheres Bundesgebiet, produzierendes Gewerbe (1.2.1\_FB-Std.-Vj, Spalte B-F), Preisbasis 2015 = 100.

Lohn<sub>0</sub>

Basis-Lohnindizes wie vor, Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum 3. Quartal 2007 bis 2. Quartal 2008, das sind 74,05 Punkte, Preisbasis 2020 = 100.

Str

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für elektrischen Strom gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 619, GP-Nr. 3511, Preisbasis 2015 = 100.

Str<sub>0</sub>

Basis-Preis-Index für elektrischen Strom wie vor, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Juli 2007 bis Juni 2008, das sind 110,24 Punkte, Preisbasis 2015 = 100.

Wärme

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Zentralheizung,

Fernwärme u.a. gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 642, GP-Nr. 353, Preisbasis 2015 = 100.

Wärme,

Basis-Preis-Index für Fernwärme wie vor, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Juli 2007 bis Juni 2008, das sind 82,88 Punkte, Preisbasis 2015 = 100.

#### 4.2.4 Basispreise

Der Basis-Grundpreis  $GP_0$  beträgt:

Wärmelieferleistung in kW	$GP_0$ netto	$GP_0$ incl. 19 % USt.
bis 15 kW	375,00 EUR/a	446,25 EUR/a
zuzüglich für jedes weitere kW bis 100 kW	25,00 EUR/(kW*a)	29,75 EUR/(kW*a)
zuzüglich für jedes weitere kW ab 100 kW	21,00 EUR/(kW*a)	24,99 EUR/(kW*a)

Der Basis-Arbeitspreis  $AP_0$  beträgt:

Verbrauchsmenge in MWh/a	$AP_0$ netto	$AP_0$ incl. 19 % USt.
bis 500 MWh/a	58,50 EUR/MWh (= 5,850 ct/kWh)	69,62 EUR/MWh (= 6,962 ct/kWh)
zuzüglich für jede weitere MWh ab 500 MWh/a	46,00 EUR/MWh (= 4,600 ct/kWh)	54,74 EUR/MWh (= 5,474 ct/kWh)

Die Basis-Preise für den Kleinverbrauchstarif betragen:

Basis-Preise	Netto	incl. 19 % USt.
Grundpreis $GP_0$	187,50 EUR/a	223,13 EUR/a
Arbeitspreis $AP_0$	76,05 EUR/MWh (= 7,605 ct/kWh)	90,50 EUR/MWh (= 9,050 ct/kWh)

#### 4.3 Neufestlegung der Faktoren und Basis-Indizes

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlichen, ist die AFK berechtigt, die Preisanpassungsklauseln anzupassen. Dabei wird die AFK durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Faktoren heranziehen, die den bisher angesetzten Faktoren möglichst nahekommen. § 315 BGB ist entsprechend anzuwenden. Derzeit veröffentlicht das Statistische Bundesamt die Indizes auf der Basis: Preise des Jahres 2015 = 100.

Die AFK behält sich vor, bei einer Änderung der anzusetzenden Faktoren oder bei einer Veränderung der Basis, für die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten, Indizes eine neue Preisanpassungsregelung herauszugeben.

#### 4.4 Durchführung der Preisanpassung

Sofern die AFK eine Preisanpassung durchführen sollte, wird die Anpassung der Preise durch die AFK nach Durchführung der Berechnung öffentlich bekannt gegeben. Die neuen Preise gelten nach öffentlicher Bekanntgabe für den von der AFK festgesetzten Zeitraum.

### § 5 Umsatzsteuer

Der Kunde schuldet die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Nettopreisen. Den angegebenen Brutto-Preisen liegt der bei Vertragsschluss geltende Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % zugrunde. Sie sind auf volle Cent gerundet. Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer erhöhen sich die Bruttopreise entsprechend. Die Basispreise (brutto) sind mit 19 % Umsatzsteuer angegeben.

### § 6 Verzug

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die AFK unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn, der Kunde hat nicht schuldhaft gehandelt. Bei Kunden, die keine Verbraucher (§ 13 BGB) sondern beispielsweise Unternehmer (§ 14 BGB) sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Im Falle einer Mahnung durch die AFK ist eine Pauschale in Höhe von 5 € (brutto) zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Im Falle unzureichender Kontodeckung oder unberechtigten Widerspruchs sind vom Kunden die Rücklastschriftgebühren zu tragen, derzeit 6,00 € (brutto).

AFK-Geothermie GmbH